

die Monstranze hätte consecriren sollen. Die bisherige hatte er bereits gestern oder früher sumirt. Was ist zu thun? Er kann entweder beim sonntäglichen Amte das heiligste Sacrament in eiborio concluso aussetzen¹⁾, oder um alles Aufsehen beim Volke zu meiden, in der samstäglichen Messe eine der dabei consecrirten kleinen Partikeln sumiren und die größere für die Monstranze bewahren. Gefehlt und schwer sündhaft wäre es aber, in unserem Falle statt der großen Hostie eine der kleineren und schon in einer **anderen** Messe consecrirten Partikeln zu gebrauchen; der Priester muß ja von seinem Opfer nehmen, und würde sonst das Opfer selbst unvollendet bleiben.²⁾

Linz.

Prof. Ad. Schmuckenschläger.

VIII. (Das Aufschreiben der Sünden zum Behufe der Beicht.) Soll man es anrathen oder gar fordern? Hierauf läßt sich Folgendes sagen: 1. Eine derartige Gedächtnißunterstützung kann nie zur Pflicht gemacht werden, weil weder ein göttliches noch kirchliches Gesetz sie befiehlt, und weil Niemand gehalten ist, zum Zwecke der Vollständigkeit der Beicht ein außerordentliches Mittel zu gebrauchen.³⁾ Das unverschuldete Vergessen von Sünden macht auch die Beicht nicht ungiltig, und dem Pönitenten obliegt nur die Pflicht, die vergessenen schweren Sünden in der nächsten Beicht nachzutragen, welche aber, wenn sie aus freiem Antriebe abgelegt und nicht schon durch das 4. Kirchengebot urgirt wird, weder sogleich noch so bald als möglich stattfinden muß. Müller sagt: Tunc debent peccata in confessione omissa seu oblita exponi, quando iterum fit confessio sive libera sive ex praecepto.⁴⁾ 2. Das Aufschreiben der Sünden ist im Allgemeinen nicht einmal anzurathen. Das Herablesen der Sünden aus einem Gedächtnißzettel pflegt den Affect einer heilsamen Beschämung

¹⁾ Müller, I. II. §. 70. — ²⁾ S. Alph. L. 6, n. 205. Benedict. XIV. I. III. c. 17. n. 8. — ³⁾ Cf. Müller, Th. mor. I. III. §. 121. — ⁴⁾ L. III. §. 122.

und Reue zu schwächen, ja wird zuweilen wegen Mangel des nöthigen Lichtes oder wegen der Umstehenden sehr schwierig, wenn nicht unmöglich. Wie leicht¹⁾ kann ferner ein solcher Zettel verloren gehen, verlegt werden oder auf irgend welche Art zur Kenntniß von Leuten gelangen, welchen man diese Kenntniß nicht verschaffen will, welche vielleicht auch kein Geheimniß zu bewahren wissen oder sonstwie den Zettel zum Schaden des Pönitent mißbrauchen! 3. Die Benützung eines Gedächtnißzettels kann in Rücksicht besonderer Umstände zuweilen angerathen werden. Dies gilt z. B. für solche, welche sich auf eine Generalbeicht vorbereiten und dazu längere Zeit, etwa mehrere Tage oder Wochen verwenden. Auch läßt sich dieses Hilfsmittel jenen anrathen, welche eine bestimmte Sünde aus dem Gedächtnisse anzugeben sich schwer entschließen, hingegen leichter die falsche Scham überwinden, sobald sie unter anderen Sünden auch diese von einem Zettel herablesen können.²⁾ Mindestens verhindere unter solchen Umständen der Beichtvater nicht die gedachte Benützung; denn ist sie auch durch keinerlei Gesetz geboten, so ist sie doch ebenso wenig durch ein Gesetz verboten. Es handelt sich daher um eine Sache, deren Gebrauch dem Beichtkinde freisteht, und das muß der Beichtvater respectiren.³⁾ 4. Skrupulanten ist das Aufschreiben der Sünden ganz zu verbieten.⁴⁾ Ohnehin geneigt, Sünden zu suchen und zu fürchten, wo keine sind, würden sie durch dieses Hilfsmittel Gelegenheit finden, ihre Beichten maßlos zu verlängern und Dinge in dieselbe hereinzuziehen, welche sie sich sonst kaum merken könnten und doch zu nichts Anderem gut wären,

1) N. Augsb. Past.-Bl. 1876. — 2) Auf Grund einer übergroßen und außergewöhnlichen Scham würde es sogar genügen, die Sünden auf einem Zettel geschrieben dem Beichtvater zu übergeben, und, nachdem dieser das schriftliche Bekenntniß gelesen, zu sagen: *de omnibus his peccatis me accuso*. Denn wenn auch die mündliche Beicht (*oris confessio*) durch den *usus communis* der Kirche Gesetzeskraft erlangt hat, so gehört die Mündlichkeit doch nicht zum Wesen des Sacramentes; ohne mündliches Bekenntniß würde schon die Beicht nicht ungiltig, bliebe aber schwer unerlaubt, so lange kein gerechter und sehr gewichtiger Grund davon loszählt. S. Alph. I. VI. n. 429. — 3) So das citirte Past.-Blatt. — 4) Müller, I. c.

als den Beichtvater und die übrigen Beichtfinder auf eine allzuharte Geduldprobe zu setzen. 5. Kindern darf der Gebrauch der Gedächtnißzettel am wenigsten angerathen werden. Zu den unter 2. genannten Gründen kommt insbesondere, daß die Beichte aus dem Gedächtnisse die Regel bleiben, die Kinder also aus dem Gedächtnisse zu beichten lernen sollen. Wer schon von Anbeginn sich des besagten Hilfsmittels bedient, wird später schwerlich mehr ohne dasselbe zu beichten vermögen oder, wenn Zeit und Umstände dessen Gebrauch nicht gestatten, in große Verlegenheiten und in Gewissensunruhe kommen. Der Katechet lehre zunächst im Beichtunterrichte die Kinder, gut ihr Gewissen erforschen; nur halbe Arbeit wird er hiefür benöthigen, wenn er schon im vorausgegangenen Unterrichte über die göttlichen und kirchlichen Gebote, sowie über die 7 Haupt- und 9 fremden Sünden den Kindern gezeigt hat, wie sie sich in dieser Hinsicht gewöhnlich versündigen können, und wenn er sie dann angeleitet hat, sich zu erforschen und die entdeckten Fehler und Sünden zu bereuen. Er lehre sie ferner auch einen ihren Verhältnissen angepaßten Beichtspiegel, z. B. den vielbekannten und sehr braven „Beichtspiegel für Kinder, von einem Benediktiner-Ordenspriester“¹⁾ recht gebrauchen und verwehre jenen, die ihrem Gedächtnisse gar nicht vertrauen oder etliche Tage mit der Gewissenserforschung hinbringen, es nicht, sich die Sünden zu notiren, dringe aber entschieden darauf, daß sie die notirten Sünden behufs der Beicht dem Gedächtnisse einprägen, um sie ohne den Zettel dann wirklich zu beichten. Das Aeußerste also, was man im Allgemeinen zulassen sollte, wäre, daß die Kinder im Gebetbuche zwar den Gedächtnißzettel zur Beicht mitnehmen, aber erst dann sich desselben bedienen, wenn ihr Gedächtniß nicht herhält. Dadurch bewirkt man, daß sie vor der Beicht, mit Beten und Recapitulation der Sünden beschäftigt, sich leichter von Unandacht und Zerstreuung freihalten, und nach abgelegter Beicht

¹⁾ Zu haben in Ebenhöch's Buchhandlung (Korb), Einz. einzeln 3 kr., in Partien noch billiger.

nicht wegen vergessener Sünden wiederholt in den Beichtstuhl zurückkehren.

Einz.

Professor A. Schmuckenschläger.

IX. (Umstände der Restitution.) Lucius, ein schwerkranker Mann, Besitzer eines mit Schulden belasteten Hauses, verheirathet, Vater dreier unversorgter Kinder, entdeckt auf dem Sterbette dem Pfarrer Antonius, daß er als ärarischer Sattler während seiner Militärdienstzeit sich bedeutender Defraudationen, etwa im Gesamtwerthe von 200 fl. schuldig gemacht habe. Wie wird sich wohl Pfarrer Antonius gegen Lucius in Betreff dieser ihm gebeichteten Sünde zu verhalten haben?

Wir glauben, Pfarrer Antonius habe diesbezüglich folgende Pflichten: 1) die Pflicht zu fragen, ob Lucius die erwähnte Sünde heute zum ersten Male beichte, resp. ob er sie für eine schwere Sünde gehalten, ob er in allen oder in den meisten Beichten daran gedacht, ob und in wie vielen Beichten er diese Sünde aus Furcht oder Scham verschwiegen habe. Von der Beantwortung dieser Fragen hängt die Pflicht ab, die sacrilegischen Beichten zu wiederholen, resp. sie durch eine reumüthige Generalbeicht gut zu machen. In Betreff der aufzuerlegenden Restitutionspflicht muß sich 2) Antonius überzeugen, ob Lucius durch seine Defraudationen im Gesamtwerthe von etwa 200 fl. sich schwer versündigt habe und ob hier eine *materia gravis* vorhanden sei; denn *obligatio restituendi est gravis in materia gravi, levis in materia levi*. 200 fl. sind per se ohne Zweifel *materia gravis*; allein Lucius hat gewiß nicht auf einmal dem Aerar diesen großen Schaden zugefügt, sondern ist wahrscheinlich per *furta minuta* bis zu dieser Summe gekommen. *Furta minuta coalescunt ad gravem materiam* 1. per *intentionem* per *veniendi ad gravem materiam*; 2. per *conspirationem cum aliis*. (Dies wird bei Lucius schwerlich der Fall sein, denn er erwähnt in seinem Bekenntnisse nichts davon); 3. per *multiplicationem* und zwar in *furtis commissis* sowohl in *eandem*